

Synopsis

Teilrevision Verwaltungsgebührentarif

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 79 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>
	I.
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
vom 11. März 1974 (Stand 1. Januar 2018)	 (Stand 1. Januar 2017)
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 19 und § 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 19 und § 79 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. Au-

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
1911[BGS 211.1 ; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.],	gust 1911[BGS 211.1],
<i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i>	
§ 2 B. Amtshandlungen des Erziehungsrates 1 8. Ausstellung eines Lehrerpatentes: 65 9. Ausstellung von Diplomen und Maturitätszeugnissen an Schüler privater Lehranstalten: 65 10. Zeugnisabschrift: 30	§ 2 B. Amtshandlungen des Erziehungsrates <u>im Bildungswesen</u> 9. Ausstellung von Diplomen und <u>Maturitätszeugnissen</u> <u>Maturitätsausweisen</u> an <u>Schülerinnen und Schüler</u> privater <u>Lehranstalten</u> : <u>Schulen</u> : 65 10. Zeugnisabschrift : <u>Abschriften von Diplomen, Zeugnissen und Ausweisen</u> : 30
§ 4 D. Amtshandlungen anderer kantonalen Behörden und Amtsstellen 1 20. ^{bis} Unterstellung von Stiftungen unter kantonale Aufsicht: 110 bis 450 21. Adoption: 110 bis 450 22. ... 23. ... 24. Bewilligung zur Weiterveräusserung einer Liegenschaft vor Ablauf der Sperrfrist: 110 bis 1200 25. ... 26. ...	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15</p> <p>28. Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15</p> <p>28.^{bis} Apostille: 30</p> <p>29. Erstellung von Protokollauszügen und Abschriften einschliesslich Beglaubigung: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>30. Erstellen von Photokopien je Normalformatseite: 2</p> <p>31. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>32. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art: 25 bis 50</p> <p>33. Beglaubigung der Unterschriften eines Heimatscheines: 7</p> <p>34. Kraftloserklärung eines Heimatscheines: 50</p> <p>35. Kraftloserklärung eines Passes: 50</p> <p>36. Persönlicher Steuerausweis: 10</p> <p>37. Prüfung der Jahresrechnung von Stiftungen pro Jahr: 55 bis 450</p> <p>38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 2500</p> <p>38.^{bis} Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei: 2 100 bis 10 200</p> <p>38.^{ter} Jährliche Abonnementsgebühren für eine private Sicherheitseinrichtung mit direkter Alarmierung der Polizei: 550 bis 5 100</p>	<p>27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15 <u>20</u></p> <p>28. Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15 <u>20</u></p> <p>33. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>34. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>35. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>38.^{quater} Der Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt wird nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif[BGS 826.192] in Rechnung gestellt.</p> <p>38.^{quinquies} Verwaltungshandlungen im Zivilschutz: 50 bis 2400</p>	<p>38.^{quater} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte</p> <p>1</p> <p>39. ...</p> <p>40. Aufsicht über Fideikommiss und Stiftungen sowie die Prüfung der Stiftungsrechnungen, soweit die Stiftungen nicht Bestandteil des Gemeindevermögens sind (Art. 84 ZGB und §§ 8 und 12 EG ZGB), pro Jahr: 55 bis 450</p> <p>41. ...</p> <p>42. Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung: 30</p> <p>43. Begutachtung von Wirtspatenten und von Alkoholverkaufspatenten: 55 bis 110</p> <p>44. ...</p> <p>45. ...</p> <p>46. Verschiebung der Polizeistunde: 55 bis 110</p> <p>47. Ausservormundschaftliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften: jährlich 1 Promille des Betrages, mindestens: 30</p> <p>48. Bauanzeigen und Zustellung von Einsprachen: 20 bis 55</p> <p>49. Bewilligung kleinerer Umbauten: 55 bis 240</p>	<p>43. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>46. Verschiebung der Polizeistunde:Öffnungszeiten: 55 bis 110</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>50. Bewilligung grösserer Umbauten: 110 bis 1 200</p> <p>51. Bewilligung von Nebengebäuden: 50 bis 700</p> <p>52. Bewilligung von Einfamilien- und Reihenhäusern pro Haus: 110 bis 700</p> <p>53. Bewilligung von Wohn- und Geschäftshäusern 240 bis 2 300</p> <p>54. Bewilligung grösserer Geschäftshäuser und Fabrikbauten 450 bis 4 500</p> <p>55. Bewilligung von Einfriedungen und Stützmauern sowie des Einlegens von Leitungen: 30 bis 110</p> <p>56. Kontrolle von Schnurgerüsten: 30 bis 700</p> <p>57. Jede weitere Baukontrolle: 30 bis 70</p> <p>58. Bewilligung provisorischer Bauten jährlich: 55 bis 240</p> <p>59. Bewilligung von Lichtreklamen jährlich: 55 bis 240</p> <p>60. Benützung von öffentlichem Grund pro lfm Gerüst oder m² Boden, wöchentlich: 50 Rappen</p> <p>61. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art: 55 bis 2 500</p>	<p>59. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 8 H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien</p> <p>1</p> <p>68. Beglaubigung einer Unterschrift: 20</p> <p>68.^{bis} Beglaubigung einer Firma bei Einzelunterschrift: 25 bis 50, bei Kollektivunterschrift: 30 bis 50</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>69. Beglaubigung eines Protokollauszuges, einer Abschrift oder von Kopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>70. Erstellung von Photokopien je Normalformatseite: 2</p> <p>71. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>72. Lebensschein: 10</p> <p>73. Niederlassungs-, Aufenthaltbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis: 20</p> <p>74. Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art: 30 bis 240</p> <p>75. Amtliche Bekanntmachungen: 20 bis 55</p> <p>76. Aufnahme eines Wechselprotestes: 50 bis 500</p> <p>76.^{bis} Wissenserklärungen (z.B. Eidesstattliche Erklärungen): 100 bis 4000</p> <p>77. Auskünfte an Drittpersonen: 7 bis 30</p> <p>78. Nachsenden der Ausweisschriften: 20</p> <p>79. Heimatschein: 30</p> <p>80. Heimatausweis: 20</p> <p>81. Verlängerung eines Heimatausweises: 7</p>	<p>70. Erstellung von <u>Photokopien je Normalformatseite: 2</u> <u>Fotokopien und Computerausdrucken:</u></p> <p>a) A4-Seite s/w: 20 Rappen (einseitig) bzw. 30 Rappen (doppelseitig)</p> <p>b) A3-Seite s/w: 50 Rappen (einseitig) bzw. 80 Rappen (doppelseitig)</p> <p>c) A4-Seite in Farbe: 1 (einseitig) bzw. 1.50 (doppelseitig)</p> <p>d) A3-Seite in Farbe: 2 (einseitig) bzw. 3 (doppelseitig)</p> <p>71. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>81. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>82. Bürgerrechtsbestätigung: 20</p> <p>83. ...[Aufgehoben durch Bundesrecht zu den Ausweisschriften.]</p> <p>84. ...[Aufgehoben durch Bundesrecht zu den Ausweisschriften.]</p>	
<p>§ 11 L. Erbschaftssachen</p> <p>1</p> <p>99. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag (§ 68 EG ZGB): 30</p> <p>100. Siegelung der Verlassenschaft (§ 71 EG ZGB): 55 bis 240 (Ausserdem für jede mitwirkende Person eine Entschädigung pro 1/2 Stunde Zeitaufwand von: 30)</p> <p>101. Aufnahme eines Inventars (§ 72 EG ZGB): 55 bis 450 (Ausserdem für jede mitwirkende Amtsperson pro Stunde: 50)</p> <p>101.^{bis} Öffentlicher Aufruf unbekannter Erben (§ 10 Ziff. 7 EG ZGB): 20 bis 550</p> <p>102. Eröffnung letztwilliger Verfügung durch die Erbteilungskommission einschliesslich Protokollierung: 55 bis 450 (Ausserdem für jede Eröffnungsverfügung: 20)</p> <p>103. Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB), Mitteilung an den Testamentsvollstrecker (Art. 517 ZGB) und bezügliche Bescheinigung, je: 20 bis 55</p>	<p>99. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>99^{bis}. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag (§ 68 EG ZGB): 30</p> <p>101.^{bis} Öffentlicher Aufruf unbekannter Erben (§ 10 Ziff. 7 EG Art. 555 ZGB): 20 bis 550</p> <p>101.^{ter} Anordnung und Aufhebung der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB): 20 bis 550</p> <p>101.^{quater} Anordnung weiterer Sicherungsmassregeln (Art. 551 ZGB): 20 bis 550</p> <p>102. Eröffnung letztwilliger Verfügung durch die Erbteilungskommission<u>Erb-schaftsbehörde</u> einschliesslich Protokollierung: 55 bis 450 (Ausserdem für jede Eröffnungsverfügung: 20)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>104. Aufnahme des Verzeichnisses über den Bestand des Vermögens, bezügliche Mitteilungen und Rechnungsruf (§ 75 f. EG ZGB) 55 bis 550</p> <p>105. Teilung des Nachlasses, Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung des reinen Nachlasses: 2 % des reinen Nachlasses, mindestens der Betrag zur Deckung der ausgewiesenen Aufwendungen</p> <p>105.^{bis} Begehren auf Verschollenerklärung: 50 bis 240</p>	<p>104.^{bis} Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB): 20 bis 550</p> <p>104.^{ter} Mitwirkung der Behörde bei der Teilung (Art. 609 ZGB): 20 bis 550</p>
<p>§ 13 N. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1</p> <p>108. Die zuständige Behörde oder Amtsstelle setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde. Es ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.</p>	<p>107^{bis} Alle Gebühren sind, soweit nicht anders erwähnt, Beträge in Schweizer Franken und bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kostendeckung und Äquivalenz. Für deren Festlegung innerhalb eines Gebührenrahmens sind der tatsächliche Aufwand, das wirtschaftliche Interesse sowie die Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person massgebend.</p> <p>107^{ter} Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst hat. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie solidarisch für die Gesamtsumme, soweit keine andere Regelung besteht.</p> <p>108. Die zuständige Behörde oder Amtsstelle setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde. Es ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>109. In den Ansätzen dieses Tarifes sind nicht inbegriffen: alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden.</p>	<p>109. In den Ansätzen dieses Tarifes Tarifs sind nicht inbegriffen: <u>- die Mehrwertsteuer und alle</u> Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden. <u>Dieser Zuschlag kann in aussergewöhnlich zeitaufwendigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten ebenfalls festgesetzt werden.</u></p>
<p>110. Alle Behörden und Beamten haben über die bezogenen Gebühren eine Kontrolle zu führen.</p>	<p>110. Alle Behörden und Beamten haben über die bezogenen Gebühren eine Kontrolle zu führen.</p>
<p>111. Die von den kantonalen Behörden bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.</p>	
<p>112. Die von den Gemeindebehörden bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse; durch Gemeindebeschluss können jedoch bestimmte Gebühren den Behördemitgliedern oder Beamten als sogenannte Sporteln überlassen werden.</p>	<p>112. Die von den Gemeindebehörden bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse; durch Gemeindebeschluss können jedoch bestimmte Gebühren den Behördemitgliedern oder Beamten als sogenannte Sporteln überlassen werden.</p>
<p>113. In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von der Behörde oder vom Beamten, welche sie zu beziehen haben, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden, was in der Kontrolle vorzumerken ist.</p>	<p>113. In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von der Behörde oder vom Beamten, welche sie zu beziehen haben, <u>hat</u>, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden, was in der Kontrolle vorzumerken ist.</p>
<p>114. In Unterstützungssachen dürfen keine Gebühren bezogen werden.</p>	
<p>115. Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindekanzlei kann beim vorgesetzten Gemeinderat, gegen dessen Entscheid sowie gegen die Gebührenfestsetzung der kantonalen Behörden und Beamten beim Regierungsrat binnen 20 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde geführt werden.</p>	<p>115. Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindekanzlei kann beim vorgesetzten Gemeinderat, gegen dessen Entscheid sowie gegen die Gebührenfestsetzung der kantonalen Behörden und Beamten beim Regierungsrat binnen 20 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde geführt werden.</p>
	<p>115^{bis} Das Recht, Gebühren und Auslagen zu erheben bzw. rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Auslagen einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit bzw. Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>116. Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten: (Der Regierungsrat ist befugt, in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen.)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zivilstandswesen;b) Ausstellung von Pässen;c) Amt für Migration;d) Untersuchungen des Kantonschemikers;e) Liegenschaftsschätzungen;f) kriegswirtschaftliche Gebühren;g) Grundbuchwesen;	<p>115^{ter} Die Verjährung beginnt nicht oder steht still</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;b) während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens;c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist. <p>115^{quater} Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Einleitung einer Betreibung und jeder anderen auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Handlung der Verwaltung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;c) der Einreichung eines Erlassgesuchs;d) der Einleitung eines Verfahrens wegen Gebührenhinterziehung. <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>h) Motorfahrzeuggebühren;</p> <p>i) Wassernutzung;</p> <p>k) Markt- und Hausierwesen;</p> <p>l) Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ).</p> <p>117. Die Einwohnergemeinden können in ihren Bauordnungen von den in Ziff. 48–60 enthaltenen Ansätzen abweichen. Desgleichen sind sie ermächtigt, für die in dieser Verordnung vorgesehenen Stunden- und Taggeldentschädigungen in ihren gemeindlichen Besoldungsreglementen abweichende Ansätze vorzusehen.</p> <p>118. Der Regierungsrat ist befugt, die vorstehenden Gebühren periodisch der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.</p> <p>119. Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1974 in Kraft.</p> <p>² Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 28. Dezember 1959[GS 17, 581] und alle weiteren damit im Widerspruch stehenden Vorschriften werden damit aufgehoben.</p>	<p>k) Markt- und Hausierwesen; <u>Marktwesen</u>;</p>
	II.
	1. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 88 Gewässernutzung – Grundsatz</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ist eine einmalige Verwaltungsgebühr zu bezahlen.</p>	<p>¹ Für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ist eine einmalige Verwaltungsgebühr <u>gemäss dem erforderlichen Verwaltungsaufwand</u> zu bezahlen.</p>

¹⁾ BGS [731.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgebührentarifs[Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1).].</p>	
<p>§ 89 Gewässernutzung – Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes erhebt der Kanton jährliche Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind.</p> <p>² Der Kantonsrat erlässt den Gebührentarif.</p>	<p>¹ Für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes Gebiets erhebt der Kanton jährliche Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind.</p>
	<p>2. Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004¹⁾ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Gebühren</p> <p>¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:</p> <p>a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 30.–/m²2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 20.–/m²3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 15.–/m²4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 12.–/m²5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 12.–/m² <p>b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen</p>	<p>§ 1 Gebühren Jahresgebühren</p>

¹⁾ BGS [731.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 5.–/m²</p> <p>2. Boje im Bojenfeld: Fr. 350.–</p> <p>3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 15.–/m²</p> <p>c) Grundwassernutzung</p> <p>1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung: Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern</p> <p>1. Trinkwassernutzung: Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
<p>6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 3.–/m²</p> <p>e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.50 pro MJ/h2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.– pro MJ/h3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 10.– pro m³4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung <p>f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze</p> <ol style="list-style-type: none">1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 5.– / 1000 m³ <p>g) Wasserkraftnutzung</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 1 Megawatt bis 2 Megawatt: linear abgestuft bis zu den Maximalansätzen gemäss Bundesrecht[Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80]2. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 2 Megawatt und mehr: Maximalansätze gemäss Bundesrecht[Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80] <p>² Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.</p> <p>³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.</p>	
	<p>§ 1a Einmalige Gebühr</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)
	¹ Bei Anlagen mit über 100'000 Kilowatt installierter Leistung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von 75.– / Kilowatt zu bezahlen.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft [Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...